

AMTSBLATT

der Gemeinde Dreiheide

www.gemeinde-dreiheide.de

Süptitz – Großwig – Weidenhain



1. Ausgabe 2024

Erscheinungstermin: 04.03.2024

Jahrgang 1 | Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 2
Ortsteil Süptitz	S. 7
Veranstaltungskalender	S. 7

Amtsblatt als Druckexemplar

Gern händigen wir Ihnen das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide in der Gemeindeverwaltung aus.

Bitte beachten Sie unsere **Sprechzeiten**:

Montag	9 – 12 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Dreiheide,

Ich begrüße Sie herzlich auf unserem ersten Exemplar des Amtsblattes der Gemeinde Dreiheide, welches gemäß Änderung der Bekanntmachungssatzung in der Gemeinderatssitzung am 27.02.2024 ab dem 04.03.2024 rechtsgültig ist und die bisherige Form der Veröffentlichung in der Torgauer Zeitung ersetzt.

Mit dieser Form der Bekanntmachung ist es unser Ziel, mehr Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und über Gemeindeangelegenheiten umfassender informieren zu können. Diese Umstellung ist für die Gemeindeverwaltung eine neue Herausforderung. Bitte sehen Sie es uns nach, wenn nicht gleich mit den ersten Ausgaben alles fehlerfrei und formgerecht erfolgt.

Auf dieser Plattform ist es natürlich auch unseren Unternehmen, Vereinen, Kindergärten und Feuerwehren sowie unserer Grundschule möglich, sich zu präsentieren und Veranstaltungen oder Ereignisse entsprechend zu veröffentlichen. Dafür gibt es einen Redaktionsschluss, den wir ebenfalls bekannt geben.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und Informieren und bin natürlich offen für Vorschläge und Anregungen. Nutzen Sie diese neue Form der Bekanntgabe und wirken Sie gern mit, damit wir alle unsere Aktivitäten, unsere Feste und Veranstaltungen sowie wichtige Termine breiter streuen können und so noch ein Stückchen mehr zusammenrücken.

Herzlich
Ihre Bürgermeisterin

Karsta Niejaki



Erscheinungstermine des nächsten Amtsblattes der Gemeinde Dreiheide:

- 27.03.2024
(Redaktionsschluss 19.03.2024)

– Änderungen vorbehalten –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Gemeinde Dreiheide****Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 in der Zeit vom 05.03.2024 bis einschließlich 13.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme, während der regulären Dienstzeiten, in der Gemeindeverwaltung Dreiheide, Schulstraße 4 in 04860 Süptitz ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben, gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung, für die Dauer von 14 Arbeitstagen (05.03.2024 – 22.03.2024), die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt (05.03.2024).


Niejaki
Bürgermeisterin

Süptitz, den 04.03.2024

**Termine der Gemeinderatssitzungen 2024**
Beginn ist 19 Uhr

Dienstag, 2. April 2024 in Weidenhain
Dienstag, 30. April 2024 in Großwig
Dienstag, 28. Mai 2024 in Süptitz
– Juni Sommerpause –
Dienstag, 30. Juli 2024 in Weidenhain
– konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderats –
Dienstag, 27. August 2024 in Großwig
Dienstag, 24. September 2024 in Süptitz
Dienstag, 22. Oktober 2024 in Weidenhain
Dienstag, 3. Dezember 2024 in Großwig

Sitzungsorte sind in der Regel die Versammlungsräume der Ortsfeuerwehren.

– Änderungen vorbehalten –

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
Großwig am 18.03.2024, 18.30 Uhr im Gutshaus
Großwig

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Anfragen von Bürgern
3. Arbeitseinsatz (Paradies-Bad)
4. Sonstiges

Ilona Tietz
Vorsitzende Ortschaftsrat

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2024

03/24 Überplanmäßige Auszahlungen zur Finanzierung der Neugestaltung Außenanlagen Dorf- und Sportplatz Weidenhain

04/24 Überplanmäßige Auszahlungen zur Finanzierung des Neubaus Spielplatz Weidenhain

05/24 Annahme des Honorarangebotes zur Erbringung der Leistungsphasen 05–09 für die Erweiterung der Kindertagesstätte Süptitz durch

06/24 Vergabe der Planungsleistungen für Heizung und Sanitär, Lph. 4–9, für die Erweiterung der Kindertagesstätte Süptitz durch Anbau Krippenbereich

07/24 – verschoben –

08/24 – verschoben –

09/24 Neuregelung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Dreiheide

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Dreiheide

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreiheide die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dreiheide, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dreiheide erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide.
- (2) Des Weiteren ist es der Gemeinde möglich, öffentliche Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln des Gemeindeamtes und an nachstehenden Stellen auszuhängen:

OT Süptitz	Schulstraße 4
OT Großwig	Dorfstraße 36
OT Weidenhain	Schlossplatz 7

Diese Bekanntmachung ersetzt jedoch nicht die erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und entfaltet keine Rechtswirkung.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 2 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Gemeindeamt Süptitz, Schulstraße 04 niedergelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile der Satzung oder Rechtsverordnung muss mit Worten umschrieben werden.
- (2) Die niedergelegte, bekanntzumachende Veröffentlichung erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Wochen.
- (3) Auf die Niederlegung muss in der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen werden.
- (4) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (5) Absatz 1 bis 4 gelten für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage www.dreihede.de, Anschlag, Lautsprecher, Rundfunk, Presse, Fernsehen, Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder Verteilung von Handzetteln) durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Der Tag der Veröffentlichung ist – soweit möglich – auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (2) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

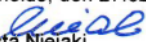
§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages im Amtsblatt vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 19.09.2000 außer Kraft.

Dreihede, den 27.02.2024


Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

Hinweis zu § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und der Wahl zu den Ortschaftsräten der Gemeinde Dreiheide am 9. Juni 2024 sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1 Zu wählen sind

	Gemeinde/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
der Gemeinderat	Dreiheide	14	21	30 40 geb. 05.03.24
der Ortschaftsrat	Großwig	5	8	10
der Ortschaftsrat	Süptitz	5	8	20
der Ortschaftsrat	Weidenhain	5	8	10

2 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Wahl des Gemeinderates ist das Gebiet der Gemeinde Dreiheide, dieses bildet einen Wahlkreis. Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft bildet für die Ortschaftsratswahlen einen Wahlkreis.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für diese Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften der Gemeinde Dreiheide

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, Frau Eckert, in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau zu folgenden Zeiten:

Montag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl und nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaftsratswahl einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderprüflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wahlbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

- 4.2 Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dreiheide, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde Dreiheide ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Dreiheide bzw. entsprechenden Ortschaft wohnt.

- 4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitglieder-versammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderatswahl/Ortschaftsratswahl
Anschrift/Kontaktdaten/Öffnungszeiten/Ansprechpartner: siehe Punkt 3.1

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Stadtverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau: Wahlbüro, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße), während der unter Punkt 3.1 genannten Zeiten:

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide vertreten ist

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Der Punkt 6.3 findet entsprechend Anwendung bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

- 8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Kreistagswahl im Landkreis Nordsachsen und der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Torgau, den 09.02.2024



Simon Oberbürgermeister
Im Auftrag der Gemeinde Dreiheide

VERSCHIEDENES

Anmeldung Besichtigung BioHenne

An folgenden Terminen besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der „Bio-Henne“ in Süptitz:

Freitag, 19. April 2024 um 15 Uhr

Freitag, 24. April 2024 um 15 Uhr

Samstag, 25. Mai 2024 um 15 Uhr

Pro Termin können maximal 20 Besucher teilnehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass vorrangig den Süptitzer Einwohnern die Möglichkeit der Besichtigung gegeben wird. Bitte melden Sie sich bei Interesse per E-Mail an info@gemeinde-dreiheide.de oder telefonisch unter 03421-72170 an.

In eigener Sache:

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger sowie Bekanntmachungen der Gemeinde Dreiheide erscheint ab sofort monatlich das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide. Die Veröffentlichung findet in digitaler Form auf der Homepage der Gemeinde (www.dreiheide.de) statt. Selbstverständlich können Sie sich ein Druckexemplar in der Gemeindeverwaltung in Süptitz aushändigen lassen. Bitte beachten Sie dazu unsere Öffnungszeiten. Das Medium dient zur Information der Arbeit der Gemeindeverwaltung Dreiheide, bspw. Öffentliche Bekanntmachungen, Einladungen zu den Sitzungen des Gemeinderates und dessen aktuelle Beschlüsse. Weiterhin möchten wir Sie über aktuelle Themen der Gemeinde (Einrichtungen und Vereine) informieren, die für Sie von Interesse sein könnten.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Datum und Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
16.03.24 19:00 Uhr	Dreiheider Frauentagsfeier Heimat- und Kulturverein Höhen“ e.V.	Turnhalle Weidenhain
23.03.24	6. Süptitzer Fischerfest Angelverein 2000 e.V.	Bauernteich Süptitz
28.03.24	Osterfeuer Feuerwehr Weidenhain	Sportplatz Weidenhain



Terminplan 2024

Immer Mittwoch, 19:00 Uhr im Vereinsheim des HKV

	24.01.2024	
	21.02.2024	
	27.03.2024	
	24.04.2024	
	22.05.2024	
	26.06.2024	
	31.07.2024	
	28.08.2024	
	25.09.2024	
	30.10.2024	
	27.11.2024	
	18.12.2024	



IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dreiheide
Schulstraße 4 | 04860 Süptitz

Tel.: 03421 / 72 17 0

Fax.: 03421 / 72 17 33

E-Mail: info@gemeinde-dreiheide.de

Für den Inhalt ist die Bürgermeisterin Karsta Niejaki verantwortlich